

# RS Vwgh 2002/10/31 2002/18/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2002

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

ABGB §138 Abs1;

EheG §27;

FrG 1997 §36 Abs2 Z9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/18/0016 E 20. Februar 2001 RS 3 (Hier mit dem Zusatz, dass ein für die Beurteilung des Vorliegens/Nichtvorliegens einer Scheinehe bedeutsamer Umstand nicht die (eheliche) Geburt eines Kindes, sondern allenfalls dessen Zeugung durch den Fremden wäre.)

## Stammrechtssatz

Eine Vermutung, dass der Ehemann der Mutter mit dieser ein Familienleben im Sinn von Art 8 MRK geführt hat, enthält § 138 Abs 1 ABGB nicht. Für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 36 Abs 2 Z 9 FrG 1997 ist daher eine erfolgreiche Bestreitung der Ehelichkeit der Kinder, die nach der Vermutung des § 138 Abs 1 ABGB aus der Ehe stammen - Gleiches gilt in Bezug auf die Nichtigerklärung der Ehe -, nicht erforderlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002180145.X01

## Im RIS seit

20.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)